



Organisations- und Geschäftsreglement
Verwaltungs- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft, Vaduz
gültig ab 12. November 2010

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	3
1.2	GESCHÄFTSFÜHRUNG	3
1.3	DELEGATION	3
1.4	AUSSTAND	3
1.5	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	3
1.6	BANKGEHEIMNIS UND DATENAUSTAUSCH	4
2	Verwaltungsrat	4
2.1	GRUNDSÄTZE	4
2.2	OBERLEITUNG, AUFSICHT UND KONTROLLE	4
2.3	EINSICHTS- UND AUSKUNFTSRECHT	5
2.4	MEDIENVERKEHR, INVESTORS RELATIONS	5
2.5	EINBERUFUNG DER SITZUNGEN	5
2.6	PROTOKOLL	5
3	Ausschüsse des Verwaltungsrates	6
3.1	KONSTITUIERUNG, EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE	6
3.2	VERWALTUNGSRATS-AUSSCHUSS	6
3.3	AUDIT- & RISK MANAGEMENT COMMITTEE	6
4	Präsident des Verwaltungsrates	7
4.1	ZUSTÄNDIGKEIT UND KOMPETENZEN	7
5	Geschäftsleitung / Gruppenleitung	7
5.1	KONSTITUIERUNG	7
5.2	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	8
5.3	SITZUNGEN, PROTOKOLL	8
5.4	BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG	9
5.5	CHIEF EXECUTIVE OFFICER	9
5.6	CHIEF FINANCIAL OFFICER	10
5.7	LEITER DER GESCHÄFTSBEREICHE	10
6	Erweiterte Gruppenleitung	10
6.1	KONSTITUIERUNG UND AUFGABEN	10
7	Compliance Funktion	10
7.1	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	10
8	Interne Revision	11
8.1	GRUNDSÄTZE	11
8.2	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	11
8.3	REGLEMENT FÜR DIE INTERNE REVISION	11
9	Organisation VP Bank Gruppe	11
9.1	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, AUFGABEN UND KOMPETENZEN	11
9.2	AUFSICHTS- UND LEITUNGSORGANE DER GRUPPENGESellschaften	12
10	Schlussbestimmungen	13
10.1	INKRAFTTRETEN	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

1) In Anwendung der Verordnung zum liechtensteinischen Bankengesetz (BankV) und der Statuten der Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft (VP Bank, Vaduz/LI), regelt dieses Organisations- und Geschäftsreglement die Organisation sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Führung der VP Bank, Vaduz, sowie der VP Bank Gruppe. Es regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe, Instanzen und Funktionen, soweit diese nicht schon zwingend durch Gesetz oder durch die Statuten geregelt sind:

- a. Verwaltungsrat
- b. Ausschüsse des Verwaltungsrates
- c. Präsident des Verwaltungsrates
- d. Geschäftsleitung / Gruppenleitung
- e. Chief Executive Officer
- f. Chief Financial Officer
- g. Leiter der Geschäftsbereiche
- h. Erweiterte Gruppenleitung
- i. Compliance Funktion
- j. Interne Revision
- k. Aufsichts- und Leitungsorgane der Gruppengesellschaften

2) Zur VP Bank Gruppe zählen alle gemäss Art. 41a ff. des liechtensteinischen Bankengesetzes (BankG) konsolidierungspflichtigen Unternehmen mit Banklizenz sowie mit diesen verbundene Unternehmen. Sie werden in der Folge als Gruppengesellschaft bezeichnet.

1.2 Geschäftsführung

Die Geschäfte der VP Bank Gruppe werden entsprechend ihrem Geschäftskreis, nach Massgabe des lokalen Rechts und der für die jeweilige Gruppengesellschaft geltenden

Statuten sowie nach Massgabe dieses Organisations- und Geschäftsreglements geführt.

1.3 Delegation

Die in diesem Organisations- und Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen können nur dort delegiert werden, wo dies ausdrücklich vorgesehen ist.

1.4 Ausstand

1) Die Mitglieder aller Organe, Instanzen und Funktionen haben sich in den Fällen in den Ausstand zu begeben, in denen über Geschäfte beraten und entschieden wird, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen einer ihnen nahe stehenden Person oder Firma berühren.

2) Im Zweifelsfalle entscheidet der Verwaltungsrat.

1.5 Zeichnungsberechtigung

1) Der Verwaltungsrat delegiert die Erteilung der Zeichnungsberechtigung an die Geschäftsleitung, soweit nicht Gesetz oder Statuten diese dem Verwaltungsrat ausschliesslich vorbehalten.

2) Dabei gilt zur rechtsgültigen Vertretung grundsätzlich das Zeichnungsrecht kollektiv zu zweien durch die im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Personen. Massgebend ist das Unterschriftenverzeichnis, das jährlich erneuert wird.

3) Für die Erledigung bestimmter Geschäfte kann der Verwaltungsrat im Einzelfall einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung oder einer einzelnen Person die Vollmacht erteilen, die VP Bank mit der alleinigen Unterschrift rechtsgültig zu vertreten.

1.6 Bankgeheimnis und Datenaustausch

Neben der Befolgung gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen zum Bankgeheimnis hat bei der Behandlung von Kundendaten und beim Datenaustausch innerhalb der VP Bank Gruppe der Schutz der Privatsphäre der Kunden hohe Priorität.

2 Verwaltungsrat

2.1 Grundsätze

1) Dem Verwaltungsrat als Gesamtorgan obliegen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes und der Statuten der VP Bank, Vaduz. In diesem Rahmen sorgt er für eine sichere, erfolgsorientierte und zukunftsgerichtete Führung der VP Bank durch die Geschäftsleitung.

2) Unter Vorbehalt von Gesetz, Statuten und der Bestimmungen dieses Organisations- und Geschäftsreglements delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung.

3) Dem Verwaltungsrat der VP Bank, Vaduz, kommt die Funktion des Gruppenverwaltungsrates zu.

2.2 Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle

Neben den in Art. 17 der Statuten genannten hat der Verwaltungsrat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

a. Festlegung und periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Unternehmensziele und Bestimmung der Mittel zur Erreichung dieser Unternehmensziele (Vision/Mission, Gruppenstrategie, Grundsätze der

- Geschäfts-, Risiko- und Kreditpolitik, Dividenden- und Thesaurierungspolitik).
- b. Erlass von Richtlinien zur Rechnungslegung, zur Abschreibungs- und Rückstellungspolitik sowie Behandlung wichtiger Steuerangelegenheiten.
- c. Festlegung der Jahresziele und der Jahresbudgets (Investitionen, Planerfolgsrechnung, Planbilanz).
- d. Erlass von Reglementen, welche die Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere der Risiko- und Kreditpolitik, sowie die diesbezüglichen Aufgaben und Kompetenzen festlegen.
- e. Jährliche Festlegung des Rahmens für die VP Bank Gruppe für Länder-, Banken- und Brokerlimiten (ohne Broker Lieferung gegen Zahlung) sowie Limiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- f. Jährliche Festlegung des Rahmens für bankeigene Bestände in Wertschriften, Devisen- und Edelmetallpositionen sowie in derivativen Finanzinstrumenten.
- g. Beteiligungsübernahmen.
- h. Ausgabe eigener Anleihen.
- i. Beschlussfassung über Geschäfte und Angelegenheiten, für die der Entscheid dem Verwaltungsrat vorbehalten ist.
- j. Entgegennahme und Behandlung der von der Geschäftsleitung periodisch zu erstattenden Berichte, insbesondere zur Lage und zum Geschäftsgang der einzelnen Gruppengesellschaften sowie der VP Bank Gruppe selbst, zur Erfolgsrechnung, zur Bilanzentwicklung, zur Risikosituation, zur Liquidität und zum Stand der eigenen Mittel.
- k. Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsleitung sowie der internen Revision und externen Revisionsstelle über alle aussergewöhnlichen und wesentlichen Vorfälle wie erhebliche Verluste, schwerwiegende Disziplinarfehler, Prozesse.

- l. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Verwaltungsrates.
- m. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, Bestimmung des Chief Executive Officers und dessen Stellvertreters sowie Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung.
- n. Nominierung der Mitglieder der Aufsichtsorgane der Gruppengesellschaften.

2.3 Einsichts- und Auskunftsrecht

1) In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft über die Angelegenheiten der VP Bank verpflichtet.

2) Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und – mit Ermächtigung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten – auch über einzelne Geschäftsvorfälle Auskunft verlangen.

3) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates dem Präsidenten – bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten – beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

2.4 Medienverkehr, Investors Relations

Der Verwaltungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien, Finanzanalysten, Investoren und anderen Anspruchsgruppen sowie gegenüber der Öffentlichkeit Auskunft über die VP Bank und einzelne Geschäftsvorfälle zu erteilen und nach welchen Richtlinien solche Auskünfte zu erteilen sind.

2.5 Einberufung der Sitzungen

1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch und unter Verkürzung der genannten Frist erfolgen.

2) Die wesentlichen Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen oder noch vor dem Sitzungstag zu versenden. In Ausnahmefällen können Sitzungsunterlagen vor der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

3) Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

4) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

2.6 Protokoll

1) Der Präsident bezeichnet einen Protokollführer, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

2) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und enthält grundsätzlich für jeden Verhandlungsgegenstand:

- a. Ausgangslage beziehungsweise bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen und Anträge;
- b. Zusammenfassung der Diskussionsvoten einschliesslich allfälliger Gegenanträge;
- c. Beschluss mit Angabe der Stimmenverhältnisse und Festlegung des Vollzugs.

3) Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

3 Ausschüsse des Verwaltungsrates

3.1 Konstituierung, Einberufung und Beschlüsse

1) Der Verwaltungsrats-Ausschuss und das Audit- & Risk Management Committee bestehen aus je drei Mitgliedern.

2) Die Bestimmungen von Art. 19 und 20 der Statuten sowie der Kapitel 2.5 und 2.6 dieses Organisations- und Geschäftsreglementes gelten analog.

3) Die Protokolle der Ausschüsse werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnisnahme zugestellt.

3.2 Verwaltungsrats-Ausschuss

1) Dem Verwaltungsrats-Ausschuss obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Präsidenten des Verwaltungsrates bei der Erfüllung seiner Leitungs- und Koordinationsaufgaben sowie des Verwaltungsrates in Fragen der Corporate Governance, Organisation (Statuten, Reglemente) und Überwachung der Geschäftsentwicklung.
- b. Vorbereitung strategischer Schlüsselfragen (wie neue Geschäftsbereiche, Akquisitionen, Kooperationen) zuhanden des Verwaltungsrates.
- c. Überprüfung der Umsetzung der Strategie zuhanden des Verwaltungsrates.

2) In seiner Funktion als Nominations- und Entschädigungs-Committee hat der

Verwaltungsrats-Ausschuss zudem folgende Aufgaben:

- a. Ausarbeitung von Kriterien für die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates zuhanden des Verwaltungsrates, Durchführung der Evaluation und Antragsstellung an den Verwaltungsrat.
- b. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Besetzung von Verwaltungsrats-Ausschuss und Audit- & Risk Management Committee.
- c. Vorbereitung und Antragstellung betreffend die Anstellung des Chief Executive Officers und in Zusammenarbeit mit dem Chief Executive Officer der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich deren Entschädigung und Anstellungsbedingungen.
- d. Behandlung von grundsätzlichen Fragen der Personalpolitik (wie Salär- und Erfolgsbeteiligungssysteme, Management-Entwicklung und Nachfolgeplanung, Personalwohlfahrt) zuhanden des Verwaltungsrates.
- e. Antragstellung betreffend die Entschädigungen für den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates.

3.3 Audit- & Risk Management Committee

1) Das Audit- & Risk Management Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung der ihm gemäss Bankengesetz übertragenen Aufgaben in Bezug auf die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der VP Bank, Vaduz, und der VP Bank Gruppe.

2) Dem Audit- & Risk Management Committee obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Kritische Beurteilung der finanziellen Berichterstattung (Einzelabschluss und

- Konzernrechnung, [konsolidierte] Mittelflussrechnung, [konsolidierter] Zwischenabschluss) sowie Besprechung mit dem Chief Financial Officer, dem Leiter Interne Revision Gruppe und dem Konzernprüfer bzw. verantwortlichen Mandatsleiter der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
- b. Entscheidung, ob der Einzelabschluss und die Konzernrechnung dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden können.
 - c. Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems unter Einbezug des Risiko- und des Cashmanagements.
 - d. Beurteilung der Vorkehrungen, welche die Einhaltung von gesetzlichen (wie z. B. Eigenmittel-, Liquiditäts-, Risikoverteilungsvorschriften) und bankinternen Vorschriften (Compliance) gewährleisten sollen, und der Befolgung dieser Vorschriften.
 - e. Beurteilung der Qualität (Wirksamkeit) von interner und externer Revision (bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer) sowie der Zusammenarbeit zwischen diesen, insbesondere durch die Behandlung der Berichte der Internen Revision Gruppe und der bankengesetzlichen Revisionsstelle zuhanden des Verwaltungsrates, die Festlegung des Prüfplans sowie der Mehrjahresplanung der Internen Revision Gruppe sowie die Kenntnisnahme und die Besprechung der Prüfungsplanung des Konzernprüfers sowie der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
 - f. Beurteilung der Leistung, der Honorierung sowie der Unabhängigkeit der externen Revision, insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.
 - g. Antragstellung zur Bestellung des Leiters Interne Revision Gruppe an den Verwaltungsrat.

4 Präsident des Verwaltungsrates

4.1 Zuständigkeit und Kompetenzen

- 1) Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- 2) Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident übt im Namen des Verwaltungsrates unmittelbar die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. In Ausübung dieser Aufsicht kann er ausnahmsweise verlangen, dass die Geschäftsleitung bereits gefasste Entscheidungen in Wiedererwägung zieht.

5 Geschäftsleitung / Gruppenleitung

5.1 Konstituierung

- 1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer und dem Leiter „Wealth Management Solutions & Services“.
- 2) Die Geschäftsleitung hat für Neubesetzungen in der Geschäftsleitung und der Chief Executive Officer für die Bestimmung seines Stellvertreters ein Konsultations- und Antragsrecht.
- 3) Der Geschäftsleitung der VP Bank, Vaduz, kommt die Funktion der Gruppenleitung zu.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

1) Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ. Sie unterstützt den Verwaltungsrat in der Entwicklung der Strategie und ist verantwortlich für deren Umsetzung und Ergebnisse und sorgt für die Zusammenarbeit in der VP Bank Gruppe.

2) Die Geschäftsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Erlass und Umsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtlicher Weisungen für den Geschäftsbetrieb.
- b. Erarbeitung einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation und eines wirkungsvollen internen Kontrollsystems zur Vermeidung und Limitierung von Risiken aller Art.
- c. Steuerung von Risiko und Ertrag, vor allem auch der Bilanzstruktur.
- d. Vorbereitung der Geschäfte und Angelegenheiten des Verwaltungsrates und der Ausschüsse des Verwaltungsrates.
- e. Erstellung begründeter Anträge bei Geschäften, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen.
- f. Regelmässige Information des Verwaltungsrates über die geschäftliche Entwicklung der VP Bank Gruppe. Ausserordentliche Geschäftsvorfälle und Vorkommnisse bringt sie dem Verwaltungsrat über den Präsidenten oder Vizepräsidenten unverzüglich zur Kenntnis.

3) In ihrer Funktion als Gruppenleitung obliegen der Geschäftsleitung zudem folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung und Weiterentwicklung strategischer Themen (Gruppenstrategie) zuhanden des Verwaltungsrates.
- b. Behandlung strategischer Projekte für die VP Bank Gruppe als Steuerungsausschuss

(Business Cases, Merger & Acquisitions-Vorhaben).

- c. Strategisches Reporting zuhanden des Verwaltungsrates bzw. der Ausschüsse des Verwaltungsrates.
- d. Behandlung strategischer Human Resources Themen.
- e. Erstellung von Budget und Mittelfristplanung der VP Bank Gruppe.
- f. Finanzielle Berichterstattung über die VP Bank Gruppe (Monatsreporting, Quartalsreporting, Halbjahresberichterstattung, Jahresbericht).
- g. Antragstellung an den Verwaltungsrat der VP Bank, Vaduz, zur Nominierung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane der Gruppengesellschaften.
- h. Genehmigung neuer Mitglieder der Geschäftsleitungen der Gruppengesellschaften sowie deren Saläre und Erfolgsbeteiligungen.
- i. Behandlung von Revisionsberichten der Gruppengesellschaften.
- j. Erlass und Umsetzung sämtlicher Rahmen-Richtlinien für den Geschäftsbetrieb der VP Bank Gruppe für diejenigen Bereiche, in denen es eine gemeinsame Politik gibt.

4) Für die in diesem Organisations- und Geschäftsreglement nicht geregelten Zuständigkeiten und Kompetenzen erlässt die Gruppenleitung eine entsprechende Rahmen-Richtlinie.

5.3 Sitzungen, Protokoll

1) Die Geschäftsleitung versammelt sich in der Regel wöchentlich, in ihrer Funktion als Gruppenleitung grundsätzlich zweiwöchentlich zu einer Sitzung. Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes statt.

- 2) Der Chief Executive Officer ist Vorsitzender der Geschäftsleitung und legt die Traktanden fest. Die Traktandenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates zur Information zuzustellen.
- 3) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung orientiert an den Sitzungen der Geschäftsleitung regelmässig über den Geschäftsgang sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle, andere wichtige Angelegenheiten und ausserordentliche Ereignisse innerhalb der ihm unterstellten Organisationseinheiten und Märkte.

5.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Chief Executive Officer bestimmt den Protokollführer, der nicht der Geschäftsleitung angehören muss. Kopien der Protokolle werden den Mitgliedern der Geschäftsleitung, dem Präsidenten des Verwaltungsrates sowie dem Leiter Interne Revision Gruppe zur Kenntnisnahme zugestellt.
- 3) Beschlüsse der Geschäftsleitung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst und mit Angabe der Stimmenverhältnisse sowie Festlegung des Vollzugs protokolliert. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Chief Executive Officers doppelt.
- 4) Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, ausser wenn eines der Mitglieder mündliche Behandlung im Gremium verlangt. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

5.5 Chief Executive Officer

- 1) Der Chief Executive Officer führt die Geschäftsleitung. Er stellt sicher, dass die Entscheidungen zeitgerecht getroffen werden und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse.
- 2) Der Chief Executive Officer unterstützt die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, die Leiter der Marktsegmente sowie die Leiter der Gruppengesellschaften in Geschäfts- und Führungsfragen. Er stellt eine einheitliche Geschäftsführung sicher und sorgt für die Koordination zwischen den Geschäfts- und Serviceeinheiten.
- 3) Der Chief Executive Officer übernimmt eine führende Rolle bei der Entwicklung der strategischen Ausrichtung der VP Bank Gruppe. Er trägt die Hauptverantwortung für die Schaffung einer unternehmerischen Firmenkultur, für die Wahrung des Ansehens des Unternehmens, für dessen Vertretung gegenüber Investoren, Kunden und anderen Anspruchsgruppen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- 4) Dem Chief Executive Officer obliegt die Regelung der Annahme von Mandaten bei Drittesellschaften, von öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Ämtern durch Mitarbeitende der VP Bank Gruppe.
- 5) Der Chief Executive Officer stellt die zeit- und sachgerechte Information des Präsidenten und des Verwaltungsrates sicher. Er nimmt in der Regel in beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsrats-Ausschusses teil.
- 6) Der Chief Executive Officer verfügt über ein Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller von den Gruppengesellschaften behandelten Angelegenheiten.

7) Der Chief Executive Officer führt Teile des Corporate Centers, die sich aus dem Organigramm ergeben.

5.6 Chief Financial Officer

1) Der Chief Financial Officer ist verantwortlich für die Schaffung von Transparenz über die finanziellen Ergebnisse der VP Bank Gruppe und der einzelnen Gruppengesellschaften.

2) Der Chief Financial Officer stellt eine qualitativ hochstehende und zeitgerechte Finanzberichterstattung sicher, die sich an den regulatorischen Erfordernissen und den Corporate Governance Standards orientiert. Er organisiert die Planungs-, Budget- und Controllingprozesse der VP Bank Gruppe und beurteilt die finanziellen Aspekte strategischer Planungen und von Merger & Acquisitions-Transaktionen.

3) Der Chief Financial Officer verantwortet im Weiteren die Bereiche Finanz-, Steuer- und Kapitalbewirtschaftung und stellt die Entwicklung und Umsetzung der Prinzipien, Regelwerke und Limiten der Risikokontrolle sicher. Er setzt die Standards für die Rechnungslegung, die Finanzberichterstattung und Offenlegung um und ist – zusammen mit dem Chief Executive Officer – zuständig für die Beziehungen zu Investoren und Aufsichtsbehörden.

4) Der Chief Financial Officer stellt den Prozess zur Förderung von Führungskräften sicher.

5) Der Chief Financial Officer führt Teile des Corporate Centers, die sich aus dem Organigramm ergeben.

6) Der Chief Financial Officer koordiniert die Arbeitsbeziehungen der Geschäftsleitung zur internen und externen Revision.

5.7 Leiter der Geschäftsbereiche

1) Die Leiter der Geschäftsbereiche sind verantwortlich für die Erarbeitung und Weiterentwicklung strategischer Themen (Strategien der Geschäftsbereiche) zuhanden der Gruppenleitung.

2) Sie sind weiter verantwortlich für die operative Führung und strategiekonforme Entwicklung der ihnen unterstellten Geschäftsbereiche.

3) Die Leiter der Geschäftsbereiche stellen die Kommunikation innerhalb ihrer Geschäftsbereiche, den Informationsfluss an die Geschäftsleitung sowie die Umsetzung der durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung festgelegten Unternehmens- und Jahresziele sicher.

6 Erweiterte Gruppenleitung

6.1 Konstituierung und Aufgaben

1) Die Erweiterte Gruppenleitung umfasst neben den Mitgliedern der Gruppenleitung die Leiter der Marktsegmente.

2) Die Leiter der Marktsegmente sind für die Führung der Marktsegmente zuständig und rapportieren direkt an den Chief Executive Officer.

7 Compliance Funktion

7.1 Aufgaben und Kompetenzen

1) Compliance bezeichnet die Übereinstimmung des betrieblichen Handelns mit gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften. Die Einhaltung der Compliance stellt primär eine Führungsaufgabe der

Geschäfts- beziehungsweise Gruppenleitung dar.

2) Die Aufgaben (Regelsetzung, Beratung, Ausbildung, Überwachung) der Compliance Funktion werden in Rahmen-Richtlinien durch die Gruppenleitung verbindlich definiert und kommuniziert.

3) Die mit der Compliance Funktion betrauten Mitarbeitenden unterstützen die Geschäfts- beziehungsweise Gruppenleitung und alle weiteren Mitarbeitenden und überwachen die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, um rufschädigende und regulatorische Risiken frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden sowie um allgemein eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in hinreichendem Mass sicherzustellen.

4) Die mit der Compliance Funktion betrauten Mitarbeitenden sind von den ordentlichen Geschäftsbereichen unabhängig.

5) Die mit der Compliance Funktion betrauten Mitarbeitenden in den Gruppengesellschaften erstatten dem Leiter der Einheit „Group Compliance“ regelmässig Bericht. Dieser informiert die Gruppenleitung sowie das Audit- & Risk Management Committee und den Verwaltungsrat.

8 Interne Revision

8.1 Grundsätze

1) Die Interne Revision Gruppe nimmt die Funktion interne Revision sowohl für die VP Bank, Vaduz, wie auch für die VP Bank Gruppe wahr.

2) Sie bildet organisatorisch eine selbständige, vom operativen Geschäft unabhängige Organisationseinheit, welche disziplinarisch dem Prä-

sidenten des Verwaltungsrates unterstellt ist. In fachlicher Hinsicht untersteht sie dem Audit- & Risk Management Committee.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

1) Die Interne Revision Gruppe ist zuständig für die risikoadäquate Planung und Durchführung von Prüfungen in allen Organisationseinheiten und Geschäftssparten der VP Bank Gruppe sowie für die ordnungsgemässe Berichterstattung an die zuständigen Organe.

2) Die Interne Revision Gruppe koordiniert ihre Tätigkeit mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle und dem Konzernprüfer.

3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Interne Revision Gruppe innerhalb der VP Bank, Vaduz, sowie bei allen Gruppengesellschaften über ein unbeschränktes Prüfungsrecht sowie über ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Informations- und Akteneinsichtsrecht.

8.3 Reglement für die interne Revision

Die Einzelheiten werden in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenen Reglement festgelegt.

9 Organisation VP Bank Gruppe

9.1 Geschäftstätigkeit, Aufgaben und Kompetenzen

1) Die Gruppengesellschaften sind innerhalb der lokalen Gesetze, ihrer Statuten, Reglemente, der Rahmen-Richtlinien und Weisungen für ihre Geschäftstätigkeit verantwortlich. Sie sorgen für eine sichere, erfolgsorien-

tierte und zukunftsgerichtete Geschäftstätigkeit.

2) Die Gruppengesellschaften regeln Aufgaben und Kompetenzen auf Basis dieses Organisations- und Geschäftsreglements in einem lokalen Organisations- und Geschäftsreglement. Diese Erlasse sind vorgängig vom zuständigen Mitglied der Gruppenleitung respektive vom zuständigen Leiter eines Marktsegments zu genehmigen.

3) Die Gruppengesellschaften erarbeiten im Rahmen der Gruppenstrategie ihre mittelfristigen Ziele und Jahresziele. Die Aufsichts- und Leitungsorgane der Gruppengesellschaften lassen die entsprechenden Planungen (unter Berücksichtigung der Dividenden- und Thesaurierungspolitik) durch die Gruppenleitung genehmigen.

4) Die externe Revision der VP Bank, Vaduz, beziehungsweise deren Beauftragte prüfen in der Regel auch die Gruppengesellschaften.

9.2 Aufsichts- und Leitungsorgane der Gruppengesellschaften

1) Der Verwaltungsrat der Gruppengesellschaften soll mehrheitlich aus Vertretern der VP Bank, Vaduz, bestehen. Die Mitglieder der Gruppenleitung nehmen in der Regel Einsitz in den Verwaltungsrat der Gruppengesellschaften mit Bankstatus, wobei der Chief Executive Officer das Präsidium übernimmt.

2) Ein durch den Verwaltungsrat der VP Bank, Vaduz, bezeichnetes Mitglied der Gruppenleitung oder bezeichneter Leiter eines Marktsegments ist gegenüber dem Verwaltungsrat der VP Bank, Vaduz, für die betreffende Gruppengesellschaft verantwortlich. Dieses Mitglied der Gruppenleitung respektive dieser Leiter eines Marktsegments übernimmt bei Gruppengesellschaften das Präsidium im Verwaltungsrat

und legt in Absprache mit der Leitung der Gruppengesellschaft deren Aufbau- und Ablauforganisation fest.

3) Das zuständige Mitglied der Gruppenleitung respektive der zuständige Leiter eines Marktsegments ist verantwortlich dafür, dass die Gruppengesellschaften rechtzeitig in den Besitz aller notwendigen Weisungen und Informationen gelangen, die sie zur Führung ihrer Geschäfte benötigen.

4) Die Leitungen der Gruppengesellschaften informieren ihrerseits den zuständigen Verwaltungsrat und das Mitglied der Gruppenleitung respektive den Leiter eines Marktsegments über den allgemeinen Geschäftsgang, über wesentliche Geschäftsvorfälle, wichtige Angelegenheiten und Entscheide, vor allem durch Zustellung der relevanten Protokolle. Ausserordentliche Vorkommnisse sind dem zuständigen Mitglied der Gruppenleitung respektive dem zuständigen Leiter eines Marktsegments unverzüglich schriftlich zu melden.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 23. September 2010 erlassen. Es ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement vom 1. Januar 2009. Die vorliegende Fassung tritt nach Genehmigung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein mit Wirkung per 12. November 2010 in Kraft.



Hans Brunhart
Präsident des Verwaltungsrates



Dr. Guido Meier
Vizepräsident des Verwaltungsrates

